

## 1. Wahlberechtigte

Bei der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2007 sind alle Männer und Frauen **aktiv wahlberechtigt**, die

- am Stichtag (24. Juli 2007) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder
- Angehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind, die am Stichtag (24. Juli 2007) in die Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen sind bzw. die spätestens am Stichtag einen Antrag gemäß § 3 Abs. 1 zweiter Satz des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes auf Aufnahme in die Gemeinde-Wählerevidenz eingebracht haben
- am Wahltag (7. Oktober 2007) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- am Stichtag (24. Juli 2007) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und
- am Stichtag (24. Juli 2007) in einer Gemeinde des Burgenlandes ihren Wohnsitz haben.

Zu den **Voraussetzungen** im einzelnen:

- **Österreichische Staatsbürgerschaft**

Wahlberechtigt sind jedenfalls österreichische Staatsbürger.

- **Unionsbürger**

Unionsbürger sind wahlberechtigt, sofern sie nach den Bestimmungen des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes bis zum Stichtag (24. Juli 2007) in die Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen wurden. Die Eintragung in die Gemeinde-Wählerevidenz erfolgt auf Antrag des Unionsbürgers.

Die Voraussetzung der Eintragung in die Gemeinde-Wählerevidenz für Unionsbürger aber schon dann erfüllt, wenn sie spätestens am Stichtag einen Antrag gemäß § 3 Abs. 1 zweiter Satz des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes auf Aufnahme in die Gemeinde-Wählerevidenz eingebracht haben.

Unionsbürger, die spätestens am 24.7.2007 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 1 zweiter Satz des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes auf Aufnahme in die Gemeinde-Wählerevidenz eingebracht haben, sind daher - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - wahlberechtigt, selbst wenn sie noch nicht in der Gemeinde-Wählerevidenz aufscheinen!

- **Vollendung des 16. Lebensjahres**

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wahlberechtigt ist daher, wer am 7. Oktober 1991 oder davor geboren wurde.

- **Ausschluss vom Wahlrecht**

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist lediglich eine Person, die durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluss endet sechs Monate nach Vollstreckung der Strafe. Bedingte Freiheitsstrafen oder teilbedingte Freiheitsstrafen sind nicht maßgeblich. Entscheidend ist nur die unbedingte Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr. Der Ausschluss vom Wahlrecht tritt somit nicht ein, soweit das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat.

- **Wohnsitz im Burgenland**

Damit eine Person wahlberechtigt ist, muss sie am Stichtag in einer Gemeinde des Burgenlandes einen Wohnsitz im Sinne des § 17 der Gemeindevahlordnung 1992

haben.

Ein Wohnsitz im Sinne der Gemeindewahlordnung liegt dann vor, wenn

- a) in diesem Ort der Hauptwohnsitz liegt oder
- b) sich die Person in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht in dem Ort niedergelassen hat, diesen zu einem Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen, familiären oder gesellschaftlichen Lebensverhältnisse zu machen, wobei **zumindest zwei dieser Kriterien** erfüllt sein müssen. Dabei genügt es, dass der Ort nur bis auf weiteres zu diesem Mittelpunkt frei gewählt worden ist.

Ein Wohnsitz im Sinne des § 17 gilt jedenfalls dann **nicht** als begründet, wenn der Aufenthalt

- a) bloß der Erholung oder Wiederherstellung der Gesundheit dient,
- b) lediglich zu Urlaubszwecken gewählt wurde oder
- c) aus anderen Gründen offensichtlich nur vorübergehend ist.

Außerdem liegt kein Wohnsitz vor, wenn die Person nach melderechtlichen Vorschriften in der Gemeinde nicht gemeldet ist.

## **2. Wählerverzeichnisse**

Die Wahlberechtigten sind von der jeweiligen Gemeinde in ein Wählerverzeichnis einzutragen. Das Wählerverzeichnis ist von der Gemeinde im Zeitraum vom **14. bis 23. August 2007** in einem allgemein zugänglichen Amtsraum während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen. Während der Einsichtnahmefrist kann jeder Staatsbürger und Unionsbürger, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in der Gemeinde behauptet, gegen das Wählerverzeichnis mündlich oder schriftlich Einspruch erheben.

**Wahlberechtigt am Wahltag sind ausnahmslos nur jene Personen, die im abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragen sind!**